

Sitten, 1. März 2024

Weisung Nr. 7.14

Abzug für Krankentaggeld (KTG) Versicherungen – Stand 02.2024

1. Allgemein

Die vom Bruttolohn abziehbaren Sozialversicherungsbeiträge in den Ziffern 9 und 10 des Lohnausweises sind in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises / Rentenbescheinigung (Formular 11) geregelt; herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und veröffentlicht auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Es handelt sich um Beiträge, die aufgrund eines der in Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG abschliessend aufgezählten Bundesgesetze (hauptsächlich AHV/IV/ALV/BVG) erhoben werden.

Bei den Prämien und Beiträgen, die nicht unter Ziffer 9 oder 10 des Lohnausweises ausgewiesen werden können, ist neu zu unterscheiden zwischen solchen, die der Steuerpflichtige entrichtet, weil er sich freiwillig einer Versicherung angeschlossen hat, und solchen, die er entrichten muss, weil er beispielsweise in Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags seiner Branche obligatorisch einer Versicherung angeschlossen ist. Nur erstere fallen in den Anwendungsbereich von Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG (Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Sparzinsen); letztere weisen einen ausreichend engen Zusammenhang mit dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen auf, um als Gewinnungskosten qualifiziert zu werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_732/2022 vom 18. Dezember 2023).

Die gleiche Argumentation gilt für die kantonalen und kommunalen Steuern.

2. Steuerpraxis

Daher werden diese Prämien und Beiträge ab der Steuerperiode 2023 wie folgt behandelt:

Steuerpflichtige, die **freiwillig** einer Versicherung angehören

- Der Abzug für eine Krankentaggeldversicherung kann in der **Rubrik 2560** der Steuererklärung geltend gemacht werden, dieser Abzug ist jedoch für alle **Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung; Zinsen von Sparkapitalien** auf Fr. 3'060.- (2023) für Ledige und Fr. 6'130.- (2023) für Verheiratete beschränkt.

Steuerpflichtige, die **obligatorisch** einer Versicherung angehören

- Im Falle einer obligatorischen Mitgliedschaft in Anwendung eines GAV sind die fraglichen Prämien jedoch **im Pauschalabzug von 3% für übrige Berufskosten** gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG enthalten, wobei es dem Steuerpflichtigen jedoch freisteht, nachzuweisen, dass die von ihm bezahlten Prämien den Betrag des Pauschalabzugs übersteigen (Art. 26 Abs. 2 DBG; Urteil 9C_732/2022 Erw. 5.5).
- **Als übrige Berufskosten gelten insbesondere die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen** für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss sowie Schwerarbeit.

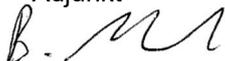
Wenn die dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstandenen Kosten die Pauschale von 3% für übrige Berufskosten übersteigen, **hat er Anspruch auf den Abzug seiner tatsächlichen Kosten**, aber keinen Anspruch mehr auf die Pauschale von 3%. **Die beiden Abzüge können nicht kumuliert werden.**

3. Inkrafttreten

Die neue Bestimmung ist ab der Steuerperiode 2023 anwendbar.

Bernard Morand

Adjunkt



Mischa Imboden

Dienstchef

